

Ergänzende Bedingungen

**der SWU Netze GmbH (SWU) zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**Die folgenden Bedingungen sind Ergänzungen der SWU zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Stand: 01.05.2007

Die folgenden Bedingungen gelten für die SWU zur Ergänzung der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

A) Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1. Die SWU schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Die SWU bestätigt dem Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag schriftlich. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung) sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
2. Mit der Entnahme von Energie kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnutzer zustande.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWU zur Verfügung gestellten Formblätter zu beantragen.
4. Die SWU kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWU sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWU die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardnetzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der SWU die aufwandgerechten Kosten. Die Kosten werden vorab kalkuliert und in einem Festkostenangebot beziffert.
6. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefen, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrlängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten werden vorab in einem Festkostenangebot beziffert.
7. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie DVGW-Regelwerk, DIN-EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der SWU zu beachten. Sollten der SWU aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
9. Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt ebenso für Bäume und tiefwurzelnde Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
10. Die SWU ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf ihre Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

11. Die SWU ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer erstattet der SWU die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.
12. Vom Anschlussnehmer/-nutzer ungerechtfertigt verursachte Überprüfungskosten über die Lieferqualität am Gasanschluss werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17,18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.
14. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der SWU eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der SWU sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.
15. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der SWU eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der SWU nur über zusätzlich zu verlegende Stichleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
16. Die SWU verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWU nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWU vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)

1. Wird ein Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz oder an örtlichen Verteilnetzanlagen hergestellt, wird ein Baukostenzuschuss entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Es werden 50 % der anzusetzenden Kosten entsprechend § 11 NDAV geltend gemacht.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
3. Weichen die Leistungsanforderungen erheblich von den ursprünglich berechneten Werten des Anschlussnutzers/-nehmers ab, so sind vom diesem die verursachungsgerechten Kosten entsprechend dem Preisblatt zu vergüten.

C) Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt kostenpflichtig entsprechend der Angaben im Preisblatt. Wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte, verrechnet die SWU die im Preisblatt angegebenen Kosten (erneute Anfahrt). Die Wiederin-

betriebsetzung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso entsprechend dem Preisblatt verrechnet.

2. Werden jedoch in der Gasanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der SWU erfordern, oder ist die Inbetriebsetzung der Gasanlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer vertreten muss, nicht möglich, so ist die SWU berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.

D) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen der SWU an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Erzeugungsanlagen, sind in dem DVGW-Regelwerk als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie liegen zur Einsicht bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Karlstraße 1, 89073 Ulm aus.
2. Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Gasanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

E) Technische Daten (§ 7 NDAV)

1. Der Brennwert (H_0) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,14 kWh/m³ (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 23 mbar nach dem Gashausdruckregler.
2. Erfolgt eine Brennwert- bzw. Druckänderung, so ist der Anschlussnutzer für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

F) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit, Verzug (§§ 23, 24 NDAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
3. Bei größeren Objekten kann die SWU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen und des Netzanschlusses verlangen.
4. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt hiervon unberührt.
5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV kann von der vollständigen Begleichung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
7. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWU entfernt, so ist die SWU unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der NDAV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
8. Soweit der Anschlussnutzer/-nehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWU für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnutzer/-nehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen. Der Anschlussnutzer/-nehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
9. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

G) Messung und Abrechnung

1. Die SWU kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer oder von einem von ihr Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt
 - zur Erfüllung der Aufgaben der SWU zur Messung der Energie gemäß § 21 Abs. 1 EnWG
 - zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Anschlussnutzerein-/auszugs
 - bei einem berechtigten Interesse der SWU an einer Überprüfung der Ablesung.
3. Im Einzelfall kann der Anschlussnutzer bei Unzumutbarkeit einer Selbstablesung widersprechen.
4. Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die SWU verrechnet ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

H) Mess- und Regeleinrichtungen

1. Die SWU stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Mess- und Regeleinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.
3. Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

I) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWU gemäß NDAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

J) Steuern und Abgaben

1. Den von der SWU geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

K) Inkrafttreten

1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.05.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV.
2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

L) Änderungsvorbehalt

Die SWU behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur NDAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.